

(Nr. 866.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874, vom 9. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. von 1871 S. 411) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 wird auf den, in dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 unter Kapitel 5 der fortbauenden Ausgaben vorgesehnen Betrag von 90,565,494 Thln. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.
